

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und § 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 15.06.2000, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 19.12.2013, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1a erhält folgende Fassung:

„(1a) Das Projekt „Flexible Betreuungsmodule“ ist zunächst auf 5 Jahre befristet. Die Frist für das Projekt beginnt am 01.01.2011 und endet am 31.12.2015.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Weigel-Greilich
Bürgermeisterin